# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. Dezember 2001

# 1949. Revision des Tierschutzgesetzes (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 21. September 2001 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement einen Entwurf für ein überarbeitetes Tierschutzgesetz zur Vernehmlassung unterbreitet. Formell handelt es sich um eine Totalrevision des geltenden Gesetzes aus dem Jahr 1981, wobei aber materiell das bestehende Schutzniveau grundsätzlich beibehalten werden soll. Neben formalen und gesetzestechnischen Aspekten wie der Stufengerechtheit der Regelungen und sprachlichen Verbesserungen enthält der Vorentwurf materielle Änderungen in drei wesentlichen Bereichen: Verbesserung des Vollzugs durch neue Instrumente wie Leistungsauftrag und Zielvereinbarung, Anpassung an die sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung befindende Gen-Lex-Vorlage sowie eine Lockerung des Schächtverbots.

#### Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement

Mit Schreiben vom 21. September 2001 haben Sie uns den Vorentwurf für ein revidiertes Tierschutzgesetz zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

# 1. Allgemeines

Eine Totalrevision des Tierschutzgesetzes erachten wir grundsätzlich nicht als zwingend. Eine Teilrevision würde genügen, um einzelne Lücken zu schliessen und punktuelle Defizite zu beheben. Das geltende Recht ermöglicht aus unserer Sicht einen konsequenten und flächendeckenden Vollzug des Tierschutzrechts und würde dies auch weiterhin ermöglichen, weshalb der Handlungsbedarf für eine Totalrevision des Tierschutzgesetzes nicht offensichtlich ist.

Wir teilen den grundsätzlichen Standpunkt, wonach das Schutzniveau im Tierschutzbereich weder erhöht noch gesenkt werden soll. Die geltende – im europäischen Vergleich recht strenge – Tierschutzgesetzgebung war insbesondere auch eine Chance für die schweizerische Landwirtschaft, indem ihre Produkte einen qualitativen Mehrwert aufweisen, der aus ethischen, gesundheitspolitischen und marktwirtschaftlichen Gründen zu erhalten ist.

Das Gesetz wurde unter dem Postulat der «stufengerechten Formulierung» überarbeitet, wobei dieses gemäss den Erläuterungen zum Vorentwurf nicht konsequent umgesetzt worden ist. Einige Normen wurden jedoch im Vergleich zum geltenden Gesetz sehr viel allgemeiner formuliert, einzelne sogar auf reine Kompetenznormen reduziert, ohne Leitplanken für die Ausführungsbestimmungen zu statuieren. Auch die Erläuterungen zum Vorentwurf sind diesbezüglich sehr spärlich. Damit wird dem Verordnungsgeber ein zu grosser Spielraum für die Ausführungsbestimmungen eingeräumt. Abgesehen davon, dass solche Normen vielfach dem Legalitätsprinzip nicht genügen, werden dadurch im sensiblen und oft kontrovers diskutierten Bereich des Tierschutzes je nach Interessenvertretung erhebliche Ängste oder Erwartungen geweckt, was im Vollzug zu unnötigen und zeitraubenden Kontroversen führt, die letztlich dem Grundanliegen des Tierschutzes entgegenlaufen. Wir ersuchen Sie deshalb, den Entwurf vor diesem Hintergrund nochmals zu überarbeiten.

Mit dem Vorentwurf könnten anderseits verschiedene Lücken im Tierschutzgesetz geschlossen und einzelne Verbesserungen im Vollzug erzielt werden. Die nachfolgenden neuen Regelungsbereiche und Änderungen werden im Grundsatz begrüsst:

- Konzept der Würde der Tiere (Art. 3,4 und 9 sowie Strafbestimmungen)
- Zucht von Tieren, einschliesslich der Regelung der Herstellung, Haltung, Verwendung usw. von gentechnisch veränderten Tieren (Art. 9 und 10 sowie die Strafbestimmungen)
- Neue Vollzugsinstrumente wie Förderung der Information, Ausbildung und Motivation durch den Bund; Zielvereinbarung und Leistungsauftrag (Art. 5, 36 und 37)
- Vorgaben zur Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tiere halten und mit ihnen umgehen (Art. 6, 8, 13, 19 und 31)
- Kantonale Fachstellen (Art. 32)
- Gesamtschweizerisches Tierhalteverbot (Art. 21)
- Änderung der Strafrechtszuständigkeit im Bereich der Grenze (Art. 30, z. B. Flughafenareale)

Zusätzlich beantragen wir, den Gebührenrahmen für beanstandete Tierhaltungen und für Bewilligungen gesamtschweizerisch zu regeln, um die Vollzugskosten zumindest teilweise nach dem Verursacherprinzip überwälzen zu können. Das Tierschutzgesetz verlangt von den Tierhalterinnen und -haltern grosse Eigenverantwortung. Flächendeckende Kontrollen sind, insbesondere bei Heimtieren, nicht möglich. Das Wissen, dass eine Kontrolle die Erhebung einer Gebühr zur Folge hat, wenn Beanstandungen erfolgen, fördert die Wahrung der Eigenverantwortung und die Einhaltung der gesetzlichen Normen. Mit dem geforderten

Gebührenartikel würde möglich, diejenigen Personen zur Mitfinanzierung des Vollzugsaufwandes zu verpflichten, die durch ihr Fehlverhalten oder die Vernachlässigung ihrer Pflichten einen grossen Teil der Vollzugskosten verursachen. Dieses System hat sich im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 45 LMG) bestens bewährt.

Folgende im Vorentwurf enthaltene Änderungen werden abgelehnt, da sie entweder nicht mit den Grundsätzen und Zielen des Tierschutzgesetzes in Einklang stehen, eine erhebliche Gefahr der Senkung des Schutzniveaus durch zu offene Normen bedeuten oder die Kantone über Gebühr belasten würden:

- Ohne Begründung fehlen im Vorentwurf flankierende Massnahmen zu den Ersatzbestrebungen für Tierversuche (Art. 19b geltendes TSchG), oder sie sind ohne Zielvorgabe formuliert (Dokumentationsstelle und Statistik; Art. 19 geltendes TSchG, neu Art. 35). Es handelt sich dabei um Aufgaben, die der Bund selber wahrnehmen muss. Diese Bestimmungen sind sehr wichtig, da Forschung und Industrie sowie die Vollzugsbehörden auf eine zentrale Dokumentation und die Aufbereitung der grossen Datenflut zum Ersatz von Tierversuchen und zur Leidensminderung angewiesen sind. Ebenso wichtig ist es, dass die Schweiz aktiv auf internationale Regelwerke Einfluss nimmt, die Tierversuche insbesondere im Zulassungsbereich für Medikamente und bei Sicherheitsprüfungen von Stoffen vorschreiben. Dieser Leistungsabbau ist abzulehnen (vgl. auch unten zu Art. 16, 17, 18 und 35).
- Die Durchführung schmerzverursachender Eingriffe mit Schmerzausschaltungspflicht muss weiterhin Personen mit tierärztlicher Ausbildung vorbehalten bleiben (Art. 14).
- Die Streichung der Bewilligungspflicht für Werbung mit lebenden Tieren (Art. 11) lehnen wir ab.
- Die Festlegung der Kontrollhäufigkeit und des Kontrollumfangs in Tierhaltungen durch den Bund ist in der vorgeschlagenen Form nicht annehmbar (Art. 31).

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

# Art. 3 (Definitionen)

Die in Bst. a vorgeschlagene Definition der Würde des Tieres vermag nicht zu befriedigen. Sie enthält verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe, die ihrerseits genauer zu bestimmen wären. Es ist völlig unklar, was bei seit Generationen durch Menschen gehaltenen Tieren als «natürlich» zu gelten hat. Im Weiteren erlaubt der Begriff «Integrität» verschiedenste zoologische, philosophische und ethische Deutungen und ist deshalb keinerlei Auslegungshilfe. Unklar ist weiter der Begriff

der «selbstständigen Lebensfähigkeit». Diese Begriffe sind zu streichen, und die Definition ist entsprechend den Strafbestimmungen so zu formulieren, dass das Wohlergehen im Zentrum der Würde des Tieres steht. Dies ist auch im Hinblick auf die Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 zwingend notwendig.

## Art. 6 (Allgemeine Anforderungen)

Der Abs. 2 dieser Bestimmung ist um die Anweisung zu ergänzen, die auf Verordnungsstufe zu erlassenden Vorschriften hätten den landwirtschaftlichen Investitionsschutz zu beachten. In der Verordnung ist demnach eine angemessene Dispensationsklausel für so genannte auslaufende Landwirtschaftsbetriebe vorzusehen.

Die vorgeschlagene neue Regelung in Abs. 3, wonach Anforderungen an die Ausbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter festgelegt werden können, wird begrüsst. Unter diesem Rechtstitel könnten, wie im erläuternden Bericht erwähnt, auch Regelungen über die Ausbildung von Hundehalterinnen und Hundehaltern erlassen werden, um eine ausreichende Qualität der entsprechenden Kurse zu gewährleisten.

Die Ausbildungspflicht für gewerbsmässige Halterinnen und Halter von Nutztieren ist unseres Erachtens auf Gesetzesstufe zwingender zu regeln. Die vorhandenen Vollzugsprobleme zeigen, dass in denjenigen Nutztierhaltungen erhebliche Mängel bestehen, in denen die Betreuungspersonen wenig Wissen über die tiergerechte Haltung, die Pflege und den Umgang mit Tieren aufweisen. Es ist in diesem Zusammenhang zu unterstreichen, dass der Bundesrat den Bericht der Arbeitsgruppe Langenberger vom 1. Oktober 1998 und die Empfehlungen der GPK des Ständerats als Ausgangsbasis für die vorliegende Revision betrachtet. Beide Berichte erachten eine angemessene Ausbildung von gewerbsmässigen Nutztierhalterinnen und -haltern als notwendig. Selbstverständlich ist anzustreben, dass die Ausbildung in die landwirtschaftliche Grundausbildung integriert wird und geeignete Übergangsfristen auf Verordnungsebene festgelegt werden.

Der Begriff der «Personen, die Tiere ausbilden» greift zu kurz und sollte zwingend auch für Tätigkeiten gelten, mit denen die Korrektur eines unerwünschten Verhaltens eines Tiers angestrebt wird. In diesem Bereich besteht ein dringender Regelungsbedarf. Wir schlagen vor, diesen Aspekt zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen.

# Art. 8 (Tierpflegepersonal)

Der Begriff des Tierpflegers ist keine geschützte Berufsbezeichnung. Somit wird mit der vorgeschlagenen Regelung das angestrebte Ziel, dass die Tiere in den fraglichen Bereichen durch ausgebildetes Personal betreut werden sollen, nicht erreicht. Die Formulierung im Vorentwurf

ist deshalb dahingehend zu ergänzen, dass der Bundesrat bestimmt, in welchen Bereichen «ausgebildetes Tierpflegepersonal» erforderlich ist. Überdies ist in einem zweiten Satz zu regeln, dass auf Verordnungsstufe festgelegt werden muss, welche Lehrgänge anerkannt werden. Dies wird wohl die Ausbildung in Tierpflege gemäss BBT-Verordnung sein. Im Weiteren muss aber zumindest für einige Zeit die bisherige Ausbildung (Fähigkeitsausweis) noch anerkannt werden, um nicht einen weitreichenden Vollzugsnotstand hervorzurufen.

Die Schweiz hat das Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere unterzeichnet und ratifiziert. Somit besteht die Verpflichtung, dass sämtliches mit Tierversuchen betrautes Personal, somit auch das Tierpflegepersonal, zusätzlich zur Ausbildung eine ständige Weiterbildung nachweisen muss. Die Anforderungen des Übereinkommens wurden auf Verordnungsebene umgesetzt; allerdings mit der Ausnahme der Weiterbildungspflicht für das Tierpflegepersonal. Dazu fehlt unter dem geltenden Recht die gesetzliche Grundlage. Diese Lücke muss für Tierpfleger im Versuchsbereich und aus sachlogischen Gründen auch für solche aus anderen Fachrichtungen zwingend geschlossen werden, da auch das BBT-Regelwerk keine Verpflichtung zur Weiterbildung enthält.

#### Art. 9 (Züchten und Erzeugen von Tieren)

Es ist zu befürchten, dass die kantonalen Behörden mit dem Vollzug der neu vorgeschlagenen Regelung der Zucht, insbesondere mit der Beurteilung von Zuchttieren, überfordert wären. Dies könnte etwa dazu führen, dass eine herkömmliche Hunderasse in verschiedenen Kantonen unterschiedlich beurteilt würde, was nicht sinnvoll wäre, da die Zucht nicht in kantonal getrennter Population erfolgt und die Tiere frei in der Schweiz zirkulieren. Wir schlagen deshalb vor, auf Bundesebene eine Fachkommission zu bestellen, die auf Antrag des zuständigen Bundesamtes oder der kantonalen Behörde Tiere beurteilen kann.

# Art. 11 (Bewilligung)

Die Begründung, weshalb die bestehende zwingende Bewilligungspflicht für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren durch eine Kann-Formulierung ersetzt werden soll, ist nicht stichhaltig. Die Definition der Gewerbsmässigkeit kann auch nach geltendem Recht auf Verordnungsstufe erfolgen. Die Bewilligungspflicht ist beizubehalten, da im Bereich des Handels erhebliche Tierschutzmängel bestehen, die präventiv im Rahmen der Bewilligungserteilung sachdienlicher und kostengünstiger behoben werden können als repressiv durch Kontrollen.

Nach geltendem Recht ist die Verwendung lebender Tiere zur Werbung bewilligungspflichtig. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen sind wir der Auffassung, dass diese Regelung ihre Bedeutung keineswegs verloren hat. Gerade in der Werbung ist es wichtig, Tiere so zu behandeln und darzustellen, dass ihrer Würde Rechnung getragen wird. Der Vollzug ist hier auf klare Vorgaben angewiesen, weshalb die allgemeinen Grundsätze von Art. 4 des Vorentwurfs nicht genügen. Der Vollzug zeigt, dass gerade bei der Werbung und insbesondere bei der Haltung von Tieren zu Werbezwecken schwere Verstösse vorkommen, die präventiv durch ein Bewilligungsverfahren anzugehen sind. Der Hinweis, dass Werbeaufnahmen ohnehin meist im Ausland gedreht werden, ist ethisch nicht vertretbar.

#### Art. 13 (Tiertransporte)

Die Verpflichtung zur Ausbildung und auch zur Weiterbildung muss hier zwingend vorgeschrieben werden, da dies in diesem sehr sensiblen Bereich dringend notwendig ist. Eine obligatorische einmalige Ausbildung ist ungenügend. Der heutige Vollzug belegt, dass in diesem Bereich nach wie vor zahlreiche, zum Teil schwere Verstösse mit erheblichem Leiden für die Tiere vorkommen. Die Situation kann nur verbessert werden, wenn die Grundausbildung und eine kontinuierliche Weiterbildung zur Pflicht werden. Dasselbe gilt für Personal, das in Schlachtbetrieben die Betäubung vornimmt.

#### Art. 14 (Eingriffe an Tieren)

Unter dem Hinweis, dass es nicht Sache des Bundes sei, festzulegen, welche Eingriffe den Tierärztinnen und Tierärzten vorbehalten sind, soll die entsprechende bisherige Regelung fallen gelassen werden. Nun soll aber der Bundesrat bestimmen, welche Eingriffe nur von fachkundigem Personal vorgenommen werden dürfen. Die vorgeschlagene Regelung ist nicht nur widersprüchlich, sondern auch sachlich abzulehnen. Es ist unseres Erachtens notwendig, schmerzverursachende Eingriffe weiterhin von Bundesrechts wegen den tierärztlich ausgebildeten Personen vorzubehalten, um einen gewissen Standard an Fachkundigkeit zu gewährleisten. Der Bundesrat hat dann einerseits zu regeln, für welche konkreten Eingriffe keine Schmerzausschaltung notwendig ist, und anderseits festzulegen, welche Eingriffe auch von fachkundigen Personen ohne tierärztliche Ausbildung durchgeführt werden dürfen.

# Art. 16 (Melde- und Bewilligungspflicht)

Wie unter dem geltenden Recht ist ausdrücklich festzuhalten, dass die wissenschaftliche Leiter in bzw. der wissenschaftliche Leiter Inhaberin bzw. Inhaber einer Bewilligung ist. Die Verantwortung für die Tierversuche eines Instituts darf nicht delegiert werden.

Der Inhalt von Abs. 2 dieser Bestimmung ergibt sich bereits aus Art. 10 Abs. 1 Satz 2. Diese Doppelspurigkeit ist zu beseitigen.

#### Art. 17 (Anforderungen)

Die vorgeschlagene Kompetenznorm deckt nicht alle heute im Gesetz verankerten und nach wie vor notwendigen Regelungsbereiche ab. So werden Anforderungen an die Einrichtungen zur Haltung der Tiere, an die Versuchsdurchführung sowie an die Herkunft und die Betreuung der Tiere nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Diese Voraussetzungen müssen unseres Erachtens weiterhin auf Gesetzesstufe statuiert werden, um eine gewisse Verbindlichkeit der Gesetzgebung im oft sehr kontrovers beurteilten Bereich der Tierversuche zu erreichen.

## Art. 18 (Durchführung bewilligungspflichtiger Versuche)

Wie in Art. 15 ist auch in Abs. 1 dieser Bestimmung der Begriff der «grossen Angst» zu nennen. Das Fehlen dieses Begriffs führt unter dem geltenden Recht zu Vollzugsproblemen.

In Abs. 3 ist zusätzlich die Verwendung der Tiere nach dem Versuch zu erwähnen. Dies kann nicht unter den Anforderungen an die Durchführung von Versuchen subsumiert werden. Eine diesbezügliche Regelung ist notwendig, da ein wiederholter Einsatz eines Tieres in schwer belastenden Versuchen ethisch nicht vertretbar ist und ausgeschlossen werden sollte.

#### Art. 19 (Schlachten von Tieren)

Es ist wohl unbestritten, dass das Schächtverbot des geltenden Tierschutzgesetzes eine Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit (Art. 15 Bundesverfassung) darstellt. Zwar ist – entgegen den Erläuterungen zum Vorentwurf – umstritten, ob das Schächten für Juden und Muslime eine eigentliche Kulthandlung darstellt oder ob der Verzehr geschächteter Tiere lediglich als Gebot religiöser Lebensführung zu betrachten ist. Diese Frage kann indessen offen bleiben, da das Bundesgericht unter dem Begriff der Religionsfreiheit nicht nur das Recht, etwas zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch das Recht, das gesamte Verhalten nach den eigenen Glaubensüberzeugungen auszurichten und demgemäss zu handeln, subsumiert (vgl. BGE 119 Ia 184).

Anderseits kann nicht übersehen werden, dass das Schlachten eines Tieres ohne vorherige Betäubung nach der Mehrzahl der veterinärmedizinischen Studien mit erheblichem Leiden des Tieres verbunden ist und damit den Interessen des Tierschutzes widerspricht. Dies insbesondere deshalb, weil die völlige Empfindungslosigkeit des Tieres bei fachgerechter Betäubung unverzüglich eintritt, während dies beim Schächten je nach Tierart erst nach einer gewissen Zeit erfolgt (beim Rind

nach etwa 30 Sekunden). Umstritten ist indessen, welche Schmerzen und Empfindungen das Tier während dieser Zeit erleiden muss. Auf jeden Fall ist jedoch der Schluss zulässig, dass die heute vorgeschriebenen Betäubungsmethoden das Leiden des Tiers gegenüber dem betäubungslosen Schlachten erheblich verringern.

Es ist somit eine Güterabwägung zwischen den religiösen Interessen der betroffenen Glaubensgemeinschaften an einer ungehinderten Religionsausübung und dem ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Gebot des Tierschutzes vorzunehmen. Aus heutiger Sicht kann der Regierungsrat einer angemessenen Lockerung des Schächtverbots im Sinne einer Ausnahmeregelung für rituelles Schlachten zustimmen. Die Religionsfreiheit erlangt heutzutage einen immer grösseren gesellschaftlichen Stellenwert, während sich die mit einer Lockerung des Schächtverbots verbundene Zunahme des Leidens von Tieren jedenfalls quantitativ in einem eng gesteckten Rahmen bewegt, solange die Ausnahmeregelung restriktiv bleibt. Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass eine kontrollierte Zulassung des Schächtens im Inland gegenüber dem heute schon zulässigen Import von entsprechenden Fleisch aus unbekannter ausländischer Produktion insgesamt keine Verschlechterung des Tierschutzes darstellt.

Trotz grundsätzlicher Zustimmung sind wir der Auffassung, dass der vorgeschlagene Abs. 4 nochmals überprüft werden sollte, da er in der vorliegenden Formulierung Schwierigkeiten in der Anwendung nach sich ziehen könnte. Der Text dieses Absatzes ist in den wesentlichen Passagen wörtlich dem deutschen Tierschutzgesetz entnommen. Mit der Begründung, der Islam enthalte im Gegensatz zum jüdischen Glauben keine zwingenden Vorschriften, die das Schächten oder den Verzehr geschächteter Tiere vorschreiben, haben deutsche Gerichte gestützt auf die fragliche Bestimmung des deutschen Tierschutzgesetzes lediglich den Juden, nicht aber den Muslimen das Schächten erlaubt (vgl. Urteil des Deutschen Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 1995, NVwZ 1996, S. 61 ff.). Die vorgeschlagene Formulierung könnte deshalb dazu führen, dass die Muslime je nach Auslegung von der vorgeschlagenen Liberalisierung ausgeschlossen würden, was aus unserer Sicht nicht erwünscht wäre.

Mit der vorgesehenen kantonalen Bewilligungspflicht für Schächtschlachthöfe würden den Standortkantonen aufwendige Verfahren aufgebürdet, und ein einheitlicher Vollzug wäre nicht gewährleistet. Es ist deshalb zu fordern, dass solche Bewilligungen gegebenenfalls vom Bund erteilt werden müssen. Zudem wären minimale Rahmenbedingungen des Schächtens auf Gesetzesstufe festzulegen, um der gesellschaftspolitischen Bedeutung einer Lockerung des Schächtverbots Rechnung zu

tragen. Schliesslich ist eine strenge und umfassende Deklarationspflicht für Fleisch aus rituellen Schlachtungen vorzusehen, da solches Fleisch in grossen Mengen auch in den normalen Verkehr gelangen kann. Nur eine solche Dekarationspflicht kann gewährleisten, dass die Konsumentinnen und Konsumenten die freie Wahl haben werden, ob sie entsprechende Fleischwaren kaufen wollen oder nicht.

#### Art. 21 (Tierhalteverbote)

Die vorgeschlagene Einschränkung des Einsichtsrechts in das zentrale Register der Tierhalteverbote würde in praktisch allen Fällen einen wirkungsvollen Vollzug und somit das Ziel dieser Bestimmung unterlaufen. Es kann nicht im Sinne des Tierschutzes sein, dass erst auf diese Daten zugegriffen werden kann, wenn ein erneuter Verdacht auf Verletzung von Tierschutzvorschriften vorliegt. Mit einer solchen Regelung würde unnötigerweise zusätzliches Leiden von Tieren in Kauf genommen. Da Tierhalteverbote nur in schwer wiegenden Fällen ausgesprochen werden können, erscheint es auch vor dem Hintergrund des Datenschutzes verhältnismässig, den zuständigen Behörden in der ganzen Schweiz uneingeschränkten Zugriff auf das entsprechende Register zu gewähren und damit einen effizienten Vollzug zu ermöglichen.

# Art. 25 (Tierquälerei)

Buchstabe d von Art. 25 sollte analog zum vorgeschlagenen Art. 15 und unserem Antrag zu Art. 18 mit dem Begriff der «grossen Angst» ergänzt werden. Die fehlende Übereinstimmung der entsprechenden Bestimmungen hat verschiedentlich zu Problemen im Vollzug geführt. Buchstabe e enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe, was zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte.

#### Art. 27 (Übrige Widerhandlungen)

Gemäss Ingress von Abs. 1 soll diese Bestimmung lediglich zu Art. 26 (Widerhandlungen im internationalen Handel) subsidiär sein. Analog zum geltenden Recht sollte zumindest bei einem Teil der Tatbestände auch eine Subsidiarität zur Tierquälerei (Art. 25) statuiert werden, da offensichtlich gewisse Überschneidungen bestehen.

#### Art. 30 Strafverfolgung

Der Bund beabsichtigt mit der in Abs. 2 vorgeschlagenen Änderung, die Zuständigkeit für den grenzüberschreitenden Tierschutz neu bei den Kantonen und nicht mehr beim Bundesamt anzusiedeln. Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung, die in unserem Kanton insbesondere den Flughafen Zürich betrifft, ist zu begrüssen.

## Art. 31 Vollzug durch Bund und Kantone

Der Bundesrat würde mit Abs. 3 ermächtigt, nicht nur für bewilligungspflichtige Tierhaltungen (Zoofachhandel, gewerbsmässige Wildtierhaltungen, Versuchstierhaltungen usw.), sondern für alle und somit neu auch für die landwirtschaftlichen Tierhaltungen eine Kontrollfrequenz festzulegen. Die vorgeschlagene Regelung geht viel weiter als die im Landwirtschaftsgesetz vorgesehene Norm (vgl. Vernehmlassung Agrarpolitik 2007, Art. 181) und wäre mit erheblichen Mehrkosten für die Kantone verbunden. Diese Bestimmung ist deshalb in der vorliegenden Formulierung abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrats sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi